

Was man bedenken sollte, bevor man sich scheiden lässt

Wenn der Ehemann, der regelmäßig angeordnete Überstunden und dadurch bedingte Erschöpfungszustände behauptet, in Wahrheit – vielleicht schon seit längerer Zeit – eine Freundin hat; wenn die Ehefrau nach Heranwachsen der Kinder einen Fortbildungskurs absolviert, einen anspruchsvolleren Job findet, mit ihrem Mann aber darüber nicht reden kann, weil dieser, wie eh und je, ab 17 Uhr nachmittags vor dem Fernseher lümmelt und sich beklagt, dass die Frau um diese Zeit neuerdings noch nichts gekocht hat; wenn die Frau vor einem Besuch seiner Eltern oder seines Chefs gerade den Tisch deckt, gleichzeitig ein Soufflé im Rohr beobachtet, und er sich weigert, das brüllende Baby zu wickeln, mit der Begründung, er wolle noch schnell den Wirtschaftsteil der Zeitung fertig lesen; wenn der Mann auf den Verlust seines Jobs auch noch nach Monaten nur mit Rückzug und Resignation reagiert und sein Erscheinungsbild so vernachlässigt, dass jedes Vorstellungsgespräch sinnlos wird; wenn er im Übermaß Alkohol konsumiert oder andere Drogen nimmt, mit allen die Persönlichkeit zerstörenden Folgen einer solchen Sucht; oder wenn es gar zur Anwendung oder Androhung physischer oder psychischer Gewalt kommt: dann wächst in den betroffenen Frauen der Entschluss: „Ich lasse mich scheiden.“

Was ist nun dieser Akt, von dem sich Frauen die Lösung aller ihrer mit der Ehe verbundenen Probleme erwarten, wirklich? Scheidung ist – neben den seltenen Fällen der Nichtigerklärung und der Aufhebung – die häufigste Form der rechtlichen Auflösung des Ehevertrages.

Die Ehe – ein Vertrag

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) besagt: „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.“*

* Interessierte Leserinnen finden die Gesetzestexte im Wortlaut im Anschluss an das jeweilige Kapitel.

Bis 31.12.2018 standen in § 44 ABGB noch die Worte „zwei Personen verschiedenen Geschlechtes“, was vom Verfassungsgerichtshof jedoch als verfassungswidrig erkannt wurde. Seit 1.1.2019 ist daher die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner offen.

Aus dem Ehevertrag erwachsen den Eheleuten Rechte und Pflichten, die seit der Familienrechtsreform 1976 grundsätzlich gleich sind. Bis dahin galt in Österreich „patriarchalisches“ Eherecht, das heißt, die Aufgaben der Ehegatten waren ihnen nach dem Geschlecht zugeordnet – dem Ehemann kam die Leitung des Hauswesens zu, der Frau die Haushaltsführung. Leider haben viele Männer, auch solche, die erst nach 1976 geheiratet haben oder sogar erst nach diesem Zeitpunkt geboren wurden, den damals eingetretenen Wandel zum „partnerschaftlichen“ Eherecht noch immer nicht verinnerlicht.

Die wesentlichsten Pflichten aus dem Ehevertrag werden in § 90 ABGB angeführt: „Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.“

Umfassende Lebensgemeinschaft

Wie nun im Einzelnen die eheliche Lebensgemeinschaft (Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, Leistung des Beistandes und Obsorge für Kinder) gestaltet werden soll, hängt von der stillschweigenden oder ausdrücklichen Vereinbarung der Ehegatten ab. Das Gesetz gibt allerdings vor, dass das Ziel dieser Vereinbarung „volle Ausgewogenheit“ der beiderseitigen Beiträge ist, und zwar „unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder“.

Um zu verdeutlichen, dass damit nicht bloß gemeinsame Kinder gemeint sind, wurde mit dem Familienrechtsänderungsgesetz 2009 (FamRÄG 2009), welches mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, dem § 90 ABGB ein dritter Absatz angefügt, der besagt: „Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.“

Das bedeutet, dass erforderlichenfalls auch der Stiefvater/die Stiefmutter berechtigt (und verpflichtet) ist, ein krankes Kind vorzeitig vom Unterricht abzuholen, ins Spital zu bringen, eine Entschuldigung zu unterschreiben etc.

Haushaltsführung

Unter „Haushaltsführung“ ist die hauptverantwortliche Erledigung der Alltagsversorgung der Familie durch Nahrungsbeschaffung, Wartung, Heizung und Reinigung des gemeinsamen privaten Lebensbereichs einschließlich Wäschereinigung über einen nicht bloß unerheblichen Zeitraum hinweg zu verstehen.

Das ABGB sieht vor, dass die Eheleute an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken haben. Ist jedoch ein Ehepartner nicht erwerbstätig, so hat er sich um den Haushalt zu kümmern, der andere ist lediglich zur „Mithilfe“ verpflichtet, was bedeuten soll, dass auch die nicht berufstätige Hausfrau einen Anspruch auf Unterstützung im Haushalt hat und keineswegs als das Dienstmädchen ihres Ehemannes fungieren muss.

Das Gesetz besagt zwar, dass beide Ehegatten nach ihren Kräften zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben. Haushaltsführung ist aber im Sinne des Gesetzes ein gleichwertiger Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse. Das bedeutet, dass eine nicht berufstätige Hausfrau gegen den Ehemann einen Unterhaltsanspruch hat (Näheres siehe Kapitel „Unterhalt“).

Die haushaltsführende, einkommenslose Ehefrau kann im Übrigen auch Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für den gemeinsamen Haushalt schließen und dadurch ihren Ehemann zur Zahlung verpflichten, sofern diese Geschäfte ein den Lebensverhältnissen entsprechendes Maß nicht übersteigen. So darf sie etwa Heizmaterial bestellen, welches der Mann dem Lieferanten auch zahlen muss, bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen aber z.B. keinen neuen Pkw.

Gemeinsames Wohnen

Was die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen anlangt, so bedarf die Wahl des ersten gemeinsamen Wohnsitzes einer Einigung der Eheleute. Eine folgende Änderung des ehelichen Wohnsitzes geschieht entweder einvernehmlich (in der Regel durch Übersiedlung in eine größere, schönere Wohnung) oder aber auf Verlangen eines Ehegatten. Dabei gilt, dass der andere diesem Wunsch

zu entsprechen hat, wenn er gerechtfertigt ist, wenn also z.B. der Ehemann in eine andere Stadt oder einen anderen Stadtteil ziehen möchte, weil er ein attraktives Jobangebot erhalten hat, der bisherige Wohnsitz aber zu weit vom neuen Arbeitsplatz entfernt ist.

Auch in einem solchen Fall muss aber die Ehefrau nicht mitziehen, wenn sie dafür gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht hat: etwa wenn sie ihren Beruf vom neuen Wohnsitz aus nicht mehr ausüben könnte, wenn sie am Ort des bisherigen Wohnsitzes pflegebedürftige Angehörige betreut oder aus Gründen, die die Kinder betreffen.

In einer derart begründeten Weigerung, den Wohnsitz zu verlegen, wäre also keine Verletzung der „Pflicht zum gemeinsamen Wohnen“ zu sehen.

Beistandspflicht

Die Beistandspflicht bedeutet die umfassende physische und psychische Unterstützung des Partners in allen Schwierigkeiten des Lebens, ob persönlicher, beruflicher, finanzieller oder sonstiger Art, insbesondere bei Krankheit.

Sie wirkt sich im Gesetz auch darin aus, dass ein Ehegatte grundsätzlich verpflichtet ist, im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, nach den Lebensverhältnissen der Eheleute üblich und nichts anderes vereinbart ist. Diese Bestimmung ist natürlich vor allem für selbstständig Erwerbstätige gedacht. In der Landwirtschaft, in einem Geschäft, Hotel oder bei einem Arzt ist es nach wie vor üblich, dass die Ehefrau im Betrieb des Mannes mitwirkt. Wenn sie selbst nicht berufstätig ist, wird ihr diese Mitwirkung wohl auch zumutbar sein. Sollte sie das nicht wünschen, müsste sie dies mit ihrem Mann ausdrücklich vereinbaren, wobei man schon aus Gründen der Beweisbarkeit eine solche Vereinbarung entweder vor Zeugen, besser noch schriftlich, abschließen sollte; besondere Formvorschriften für eine derartige Vereinbarung bestehen aber nicht.

Für die Mitwirkung kann eine „angemessene Abgeltung“ verlangt werden, wobei dieser Anspruch auch bei aufrechter Ehe und rückwirkend für die letzten sechs Jahre bei Gericht geltend gemacht werden kann.

.....

TIPP

Diese Abgeltung durch das Gericht fällt allerdings eher bescheiden aus. Sie wird, unabhängig von der erbrachten Leistung, nur zuerkannt, wenn der Betrieb Gewinne macht, bereits „gewährte Unterhaltsleistungen“ sind anzurechnen; zudem wird betriebliches Vermögen nach einer Scheidung nicht geteilt. Es ist deshalb für Frauen ratsam, im Fall einer Mitwirkung im Betrieb des Ehemannes entweder auf Beteiligung in Form eines Gesellschaftsvertrages zu bestehen oder aber auf Begründung eines Dienstvertrages mit leistungsgerechtem Gehalt.

.....

Auch der Anspruch auf Ehegattenunterhalt wird aus der Beistandspflicht abgeleitet, er steht dem Ehegatten zu, der kein oder das niedrigere Einkommen hat.

Familiennamen

Während das patriarchalische Familienrecht bis 1976 vorsah, dass die Frau den Namen des Mannes erhielt, wurde bereits durch die Familienrechtsreform 1976 die Möglichkeit eröffnet, dass der Name jedes Ehegatten zum Familiennamen bestimmt werden konnte; dem anderen Teil wurde die Möglichkeit eingeräumt, seinen bisherigen Namen dem Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs anzufügen, in weiteren Schritten wurde auch das Voranstellen des Geburtsnamens oder die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens durch jeden der Ehegatten ermöglicht. Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 hat die Regelungen betreffend den Familiennamen wesentlich liberalisiert und die Möglichkeiten der Bestimmung eines Familiennamens maßgeblich erweitert.

Gemäß § 93 Abs. 1 ABGB können Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen; dies kann anlässlich der Eheschließung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt geschehen. Bestimmen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, behält jeder von ihnen den bisherigen Familiennamen bei.

Zum gemeinsamen Familiennamen kann der Name jedes der Verlobten oder Ehegatten bestimmt werden, sie können aber auch einen durch Bindestrich verbundenen Doppelnamen aus ihren Namen oder Teilen derselben bilden. Derjenige Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Fami-

lienne ist, kann, wie schon bisher, aus dem gemeinsamen Namen und seinem Namen einen (durch Bindestrich getrennten) Doppelnamen bilden.

Für die Bildung des gemeinsamen Familiennamens können jedenfalls die Familiennamen beider Teile herangezogen werden, also nicht bloß der Geburtsname, sondern auch jeder andere, beispielsweise auf Grund einer früheren Ehe, rechtmäßig geführte Name.



BEISPIEL

Heiratet Herr Berger Frau Taler, so würden die beiden mangels Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens ihre jeweils bisherigen Namen weiterführen. Sie könnten den Namen Berger oder den Namen Taler zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Bestimmen sie den Namen Berger zum gemeinsamen Familiennamen, so könnte die Frau den Namen Berger-Taler oder Taler-Berger führen.

Bestimmen sie den Namen Taler zum gemeinsamen Familiennamen, so könnte der Mann auch den Namen Berger-Taler oder Taler-Berger führen.

Sie könnten aber auch beide den Namen Berger-Taler oder Taler-Berger zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Es stehen ihnen also 9 Möglichkeiten der Namensführung offen.

Nicht zulässig wäre es hingegen, wollte der Mann den Namen Berger-Taler und die Frau den Namen Taler-Berger führen.

Hätte der Mann den Namen Berger-Müller und würde Frau Taler heiraten, so ergäben sich 18 Möglichkeiten der Namensbestimmung, wobei ein von beiden oder von einem von ihnen geführter Doppelname aus den drei Namen Berger, Müller, Taler gebildet werden kann. Also Berger-Müller, Berger-Taler, Müller-Taler, in beliebiger, jedoch gleicher Reihenfolge.



Wird die Ehe aufgelöst, so können Ehegatten jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen (auch den aus einer früheren Ehe) wieder annehmen.

Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens kann zwar zu jedem beliebigen Zeitpunkt (ohne Befristung), aber nur ein Mal vorgenommen werden.

Ändert sich allerdings der Familienname eines Ehegatten, z.B. durch Adoption, so kann eine erneute Bestimmung vorgenommen werden; es kann insbesondere der Ehegatte, der bisher den Namen des anderen als Familiennamen getragen hat, nicht gleichfalls zur Namensänderung genötigt werden.

Das Gesetz sieht auch vor, dass eine Person bestimmen kann, dass ihr Familienname dem Geschlecht angepasst wird, wenn dies ihrer Herkunft oder der Tradition der Sprache, aus welcher der Name stammt, entspricht, sie kann aber auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfällt.

Angesichts dieser sehr weitgehenden Änderungen des Namensrechts wurde eine außergewöhnlich weitgehende Übergangsbestimmung geschaffen:



GUT ZU WISSEN

Wer vor dem 1. April 2013 geboren ist oder vor dem 1. April 2013 die Ehe geschlossen hat, kann seinen Namen bzw. den Familiennamen nach den neuen Regeln bestimmen (§ 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB).



Eingetragene Partnerschaften

Der Gesetzgeber konnte sich nicht von sich aus entschließen, gleichgeschlechtlichen Partnern die Ehe zu ermöglichen. Dazu hat es erst, wie oben erwähnt, einer Entscheidung des VfGH bedurft. Mit 1.1.2010 wurde aber zumindest ein „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ (EPG) geschaffen, das die Begründung, die Wirkung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare regelte.

Demnach konnten sich auch zwei Personen gleichen Geschlechts, sofern sie volljährig, geschäftsfähig, unverheiratet bzw. noch nicht „verpartnert“ und nicht verwandt waren, zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer verbinden.

Rechte und Pflichten eingetragener PartnerInnen sind, mit Ausnahme einiger geringfügiger Abweichungen analog zu den Rechten und Pflichten von Ehegatten geregelt. An die Stelle des Wortes „Treue“ tritt das Wort „Vertrauensbeziehung“. Bewusst in das Gesetz geschriebene Unterschiede oder auch nur die Praxis der Verwaltungsbehörden, wie z.B., dass eingetragene Partner einen „Nachnamen“ statt einem „Familienamen“ bekamen oder ein Doppelname ohne Bindestrich, bei Ehegatten aber mit Bindestrich in Urkun-

den eingetragen wurde, hat der VfGH nach und nach als gleichheitswidrig beseitigt. Nach dem Wortlaut des EPG besteht weiterhin ein Unterschied beim Namensrecht, durch eine Ergänzung im Personenstandsgesetz können aber auch eingetragene Partner ihren Familiennamen wie oben beschrieben wählen.

Eingetragene PartnerInnen sind im Fall des Todes des/der anderen auch pensions- und pflichtteilsberechtigt.

Im August 2013 wurde gleichgeschlechtlichen Partnern die Adoption des Kindes des anderen Partners (Stiefkindadoption) möglich.

Letztlich wurde eingetragenen PartnerInnen auch die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes und medizinisch unterstützte Fortpflanzung gestattet, was eben dazu führte, dass der VfGH angesichts dieser Gleichstellung hetero- und homosexueller Beziehungen in der Verweigerung der Ehe Gleichgeschlechtlicher eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung erblickte.

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft wurde aber nicht außer Kraft gesetzt, sondern umgekehrt die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Partnern ermöglicht. Angesichts der jetzt nur noch sehr geringfügigen Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft (z.B. bei der Scheidung bzw. Auflösung wegen Zerrüttung durch dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft) hat das EPG an Bedeutung verloren.

Einklagbare Verpflichtungen

Zum Leidwesen vieler Verheirateter gibt es keine Behörde, die über die Einhaltung der aus dem Ehevertrag (Partnerschaftsvertrag) entstehenden Verpflichtungen wacht. Lediglich der Anspruch auf Unterhalt und finanzielle Vereinbarungen (z.B. auch solche über das Tragen von Lebenshaltungskosten) sind verbindlich und einklagbar. Verletzungen sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen betreffend den persönlichen Lebensbereich der Ehegatten stellen nur einen Scheidungsgrund (Auflösungsgrund) dar. Die Sanktion für gesetz- oder vereinbarungswidriges Verhalten des anderen Ehegatten kann also nur in der Scheidung der Ehe bestehen.

Ehe und Liebe

Aufmerksamen Leserinnen wird aufgefallen sein, dass im vorstehenden Abschnitt, der die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wiedergegeben hat, von „Liebe“ oder „Zuneigung“ nicht ein einziges Mal die Rede war.

Tatsächlich sind Liebe und Zuneigung keine gesetzliche Voraussetzung des Ehevertrages, auch wenn sie zweifellos die Führung der „umfassenden Lebensgemeinschaft“ erleichtern und in aller Regel tatsächlich die Grundlage der Eheschließung sind.

Dennoch muss in einem Scheidungsratgeber darauf hingewiesen werden, dass das Abhandenkommen von Liebe und Zuneigung (falls diese je vorhanden waren) keinen ausreichenden Scheidungsgrund darstellt, da es sich hierbei nicht um eine Grundlage oder einen „essentiellen Bestandteil“ des Ehevertrages handelt.

Ein Vertrag, der nach der gesetzlichen Definition vor allem zum Bestand, zur anständigen Begegnung, zur Treue, zum gemeinsamen Wohnen, zur umfassenden Lebensgemeinschaft und zur Zeugung und Erziehung von Kindern verpflichtet, kann nur aufgelöst werden, wenn gegen eine dieser Pflichten verstoßen wurde.

„Lieblosigkeit“ wird demnach nur dann zur Eheverfehlung, wenn sie sich in „lieblosem Verhalten“ manifestiert und damit gegen die Pflicht zur anständigen Begegnung verstößt.

Die Bedeutung der Scheidung

Frauen sind leicht auf der Gefühlsebene anzusprechen und lassen sich allzu oft von einem treulosen Ehemann, seinem wortgewandten Anwalt oder einem desillusionierten Familienrichter überzeugen, dass es sinnlos sei, an der Ehe festzuhalten, wo doch dem Mann die Liebe zu ihr abhanden gekommen sei (oder gar ihr die Liebe zu ihm, aus welchen Gründen auch immer). Sie willigen vorschnell in eine Scheidung ein, auch wenn ihnen dies Nachteile bringt.

Die Scheidung ist aber nicht einfach die Befreiung von dem Übel einer sinnentleerten oder gar belastenden Gemeinschaft mit einer nicht mehr geliebten Person, die Scheidung ist auch und vor allem die Auflösung des Ehevertrages mit weit reichenden persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen.

Es gibt in unserer Rechtsordnung keinen anderen Vertrag, durch den die beteiligten Parteien eine so enge Bindung eingehen wie durch den Ehevertrag: Eheleute leben, wie es ja das Gesetz auch vorsieht, zusammen, das heißt, einer, wenn nicht beide von ihnen, hat auf seine frühere Wohnmöglichkeit verzichtet, Ehegatten, in der Regel die Ehefrauen, stimmen ihre Berufstätigkeit auf die Bedürfnisse der Familie ab (sowohl was das Ausmaß der Berufstätigkeit anlangt, die Art der Tätigkeit – möglichst wenig Überstunden und Dienstreisen – als auch die Wahl eines Arbeitsplatzes möglichst in der Nähe der Kinder). Ehegatten sind in der Regel durch gemeinsame Kinder, die beide Elternteile lieben und an deren Wohlergehen beide Elternteile Interesse haben, verbunden. Zudem haben sie weitgehend denselben Freundeskreis, die gleichen Freizeitgewohnheiten, sie gehen tanzen oder Bridge spielen oder in die Oper, sie verbringen ihren Urlaub an denselben Orten usw.

Die Auflösung einer derartigen „umfassenden Lebensgemeinschaft“ ist daher wesentlich schwieriger als die Auflösung eines Dienstvertrages oder die Kündigung eines Mietvertrages.

Während aber der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung als dramatisches Ereignis im Leben eines Menschen respektiert wird, wird die Scheidung, die in der Regel eine völlige Neuordnung des bisherigen Lebens der Geschiedenen mit sich bringt, in ihrer Bedeutung und ihren Auswirkungen oft bagatellisiert.

Zwangsläufige Folgen einer Scheidung

- Es muss eine Regelung über die Obsorge bzw. die hauptsächliche Betreuung minderjähriger Kinder getroffen werden.
- Der Anspruch auf Unterhalt (also die Aufwendungen für den Lebensbedarf) nach der Scheidung ist verschieden vom Unterhaltsanspruch bei

aufrechter Ehe: Da die Scheidung auch das Ende der ehelichen Beistandspflicht mit sich bringt, ist ein Exgatte nur dann zur Unterhaltsleistung verpflichtet, wenn die Scheidung aus seinem (zumindest überwiegenden) Verschulden erfolgte, und überdies dem/der Berechtigten der Erwerb eigenen Einkommens nicht zumutbar ist.

- Die Scheidung führt dazu, dass das in der Ehe erworbene Vermögen geteilt werden muss. Das bedeutet in der Regel, dass jeder der Eheleute auf Teile des in der Ehe erworbenen Vermögens, die bisher von beiden genutzt wurden, verzichten muss.
- Die Scheidung hat sozialversicherungsrechtliche Folgen, vor allem betreffend die Mitversicherung in der Krankenversicherung und den Anspruch auf Hinterbliebenenpension.
- Durch die Scheidung erlischt das gesetzliche Ehegattenerbrecht, der Pflichtteilsanspruch und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis. Testamente zugunsten des anderen Partners verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn ihre Weitergeltung nicht durch den Testamentserrichter ausdrücklich angeordnet wurde.
- Scheidungen sind in der Regel mit psychischer Belastung, erheblichem Zeitaufwand und nicht unerheblichen Kosten verbunden.
- Trotz der Scheidung ist der andere Partner danach nicht aus der Welt: Durch gemeinsame Kinder, Unterhaltsansprüche, aber auch durch gemeinsame Hobbys oder von beiden bevorzugte Urlaubsorte kommt es auch nach der Scheidung immer wieder zu mehr oder weniger unliebsamen Begegnungen.

Hält man sich die vielfältigen Folgen vor Augen, leuchtet es ein, dass die Frage nach einer Scheidung sich niemals auf das „Ob“ beschränken darf, sondern stets auch auf das „Wie“ zu richten ist. Und die Frage, ob man sich überhaupt scheiden lassen soll, ist auch immer unter dem Aspekt zu betrachten, ob es nicht weniger einschneidende Maßnahmen gibt, um den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Zwar ist bei den zu Anfang genannten Beispielen der Scheidungswunsch der jeweils betroffenen Frau berechtigt und – falls das Verhalten des Ehemannes keine einmalige Entgleisung und überdies beweisbar ist – auch